

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
13.02.2017

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	28.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	02.03.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

1. Die Bekanntmachung von B-Plänen und Veränderungssperren erfolgt bei der Hansestadt Lüneburg gemäß § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung durch Aushang.
Nach einer Entscheidung des 1. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes genügt eine Anschlagtafel für die wichtige "Anstoßfunktion" nicht. In der Stadt Buchholz mit 35.000 Einwohnern hat der Senat vier Anschlagtafeln noch für ausreichend angesehen. Für Lüneburg wären gewiss mehr Anschlagtafeln - verbunden mit entsprechendem Verwaltungsaufwand - erforderlich. Die Kommentierungen von Thiele zu § 11 NKomVG und Dr. Schrödter zum BauGB raten von der Bekanntmachung durch Aushang ab.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bekanntmachungen von B-Plänen und Veränderungssperren in einem gesonderten Absatz 5 zu regeln, und diese im Amtsblatt vorzunehmen. Die Hansestadt ist damit im Hinblick auf die strenge Rechtsprechung des 1. Senats auf der sicheren Seite.
2. In der Sitzung des Rates vom 15.12.2016 wurde die Verwaltung beauftragt einen Zusatz in die Hauptsatzung einzufügen, der die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen zur Berichterstattung erlaubt.
Es wurde daher unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie § 64 NKomVG ein neuer Paragraph in die Hauptsatzung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte, achtzehnte Änderung zur Hauptsatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 25,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Synopse Hauptsatzung Stand 16.02.2017
- Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Stand 16.02.2017

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2017

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende 18. Änderung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel I

§ 3 Bekanntmachungen

(zu §§ 11 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(zu § 64 Abs. 2 NKomVG)

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme beendet wird bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die unerwünschten Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Gästen mit Redebeitrag, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung erfolgt nach Abfrage der oder des Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung per Handzeichen der oder des Betroffenen. Sollten einzelne Personen ihr Einverständnis nicht erteilt oder widerrufen haben, ist die Aufnahme unverzüglich zu beenden und erst nach Ende des Redebeitrages wieder aufzunehmen bzw. die Redebeiträge im Nachgang zur Sitzung herauszuschneiden und zu löschen. Die Aufnahme von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg ist unzulässig und kann auch nicht durch Einwilligung der Beschäftigten erlaubt werden.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls gemäß § 19 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 15 Schlussvorschrift

Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 02.03.2017

Hansestadt Lüneburg
Mädge

Oberbürgermeister

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Absatz 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)</p> <p>(4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Absatz 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)</p> <p>(4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die Regelung über die Bekanntmachung "aller übrigen Bekanntmachungen" an der Anschlagtafel des Bürgeramtes ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG nicht mehr zeitgemäß. Daher war dieser Teil der Regelung in einem neuen Absatz 5 neu zu regeln.</p>
<p>§ 14 Schlussvorschrift Die sechzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied kann, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrages oder</p>	<p>Die Neuregelung beruht auf dem Beschluß des Rates vom 26.02.2017, Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates zuzulassen. Die bisherige Schlußvorschrift § 14 wird § 15.</p>

	<p>die Berichterstattung der Aufnahme beendet wird bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die unerwünschten Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Gästen mit Redebeitrag, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung erfolgt nach Abfrage der oder des Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung per Handzeichen der oder des Betroffenen. Sollten einzelne Personen ihr Einverständnis nicht erteilt oder widerrufen haben, ist die Aufnahme unverzüglich zu beenden und erst nach Ende des Redebeitrages wieder aufzunehmen bzw. die Redebeiträge im Nachgang zur Sitzung herauszuschneiden und zu löschen. Die Aufnahme von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg ist unzulässig und kann auch nicht durch Einwilligung der Beschäftigten erlaubt werden.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls gemäß § 19 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p>	
<p>Alt</p>	<p>Neu</p>	
	<p>§ 15 Schlussvorschrift Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>